

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 1 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 11 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Befindens des Vollz. Rathes betreffend
den Gesetzworschlag über die Polizey der Wirthshäuser.)

Der Vollziehungsrath muß gestehen, daß er nicht
einfieht, wie Geburtsrechte, die mit den ersten Grund-
lagen unsrer gegenwärtigen und hoffentlich auch der
künftigen Verfassung durchaus unverträglich sind, ob-
gleich hier durch ihre Ausdehnung auf alle Ortsbewoh-
ner gemildert, bey einer allgemeinen Polizeyvorschrift
in Anschlag gebracht werden können, noch wie sich
überhaupt diese Ausnahme mit den Grundsätzen, auf
denen die übrige Abfassung des Gesetzworschlages be-
ruht, vereinbaren lasse. Wenn das Bedürfniß dieser
Ortschaften erheischt, daß denjenigen Bewohnern der-
selben, die darum ansuchen, Wirthschaftsbewilligungen
ertheilt werden, so wird dieß zufolge dem 4ten Ab-
schnitte für eine längere oder kürzere Zeit der Ausübung
geschehen, und wo kein wirkliches Bedürfniß vorhanden
ist, würde eine so ungleiche Behandlung einer Ge-
meinde gegen die andere, so wie die daraus entste-
hende unnöthige Vermehrfältigung der Weinschenken,
schwerlich durch alte Uebungen gerechtfertigt werden
können. Der Vollziehungsrath wünscht daher, daß
der 3te Abschnitt des 6ten Artikels völlig wegbleiben,
und hingegen der 4te Abschnitt, in so fern den Ver-
waltungskammern die Befugniß zur definitiven Bewil-
ligung von Wirthsrechten ertheilt wird, unter der
allgemeinen Vorschrift und nicht unter den Ausnahmen
begriffen werden möchte.

Nach dem 8ten Artikel sollen die Bewilligungen
neuer Wirthsrechte höchstens für zehn Jahre ertheilt,
und die Bewilligungsakten sogar alljährlich von den
Verwaltungskammern visirt werden. Da das erstere

ohne Zweifel zur Absicht hat, der Regierung unter ver-
änderten Umständen das Recht zur Einschränkung die-
ser Gewerbe vorzubehalten, so durfte man erwarten,
daß die Besitzer von ältern Wirthschaften der demzu-
mal vorzunehmenden Revision nicht weniger unterwor-
fen seyn würden, zumal da die mehrsten derselben
ihre Rechte nur unter einer solchen Bedingung empfan-
gen haben. Ueber die alljährliche Visierung der Be-
willigungsakten, welche ohne Zweifel die Entrichtung
von Patentgebühren zum Zweck hat, wird nach dem
oben angeführten keine weitere Bemerkung vordringen.

Die Gerichtsbarkeit, welche der 14te Artikel den
Municipalitäten über die gegen dieses Gesetz vorfallen-
den Vergehen einräumt, scheint bey der gegenwärtigen
Zusammensetzung von einer grossen Anzahl dieser Be-
hörden, und um die sonst unvermeidliche Kompetenz-
Verwirrung zu verhüten, den eigentlich korrekzionellen
Tribunalen, das heißt, den Distriktsgerichten, schick-
licher übertragen zu werden.

Endlich ladet Euch, B. Gesetzgeber! der Vollzie-
hungsrath noch zur Untersuchung der Frage ein: ob
für die Bewilligung neuer Wirthsrechte nicht, wie sonst
mehrentheils geschehen ist, eine verhältnißmäßige Ge-
bühr zu beziehen, und wie diese zu bestimmen sey?

Usteri erhält für 8 Tage Urlaub.

Carrard erhält 14 Tage Urlaubsverlängerung.

Am 26. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 27. Okt.

Präsident: Anderwert h.

Die vom Vollziehungsrath unterm 18. Okt. mitge-
theilten Aktenstücke über die verschiedenen Schritte,
welche von der Vollziehung gemacht wurden, um die
Auswechslung der helvetischen Kriegsgefangenen zu

bewirken, werden der hierüber niedergesetzten Commission übergeben, um darüber Bericht zu erstatten.

Auf das von den Saalinspektoren eingegebene Gutachten hin wird beschlossen:

Dem Oberschreiber des gesetzgebenden Rathes 2000 Fr. Besoldung zu geben, dagegen ihm kein freyes Logis mehr einzuräumen.

Die beyden Unterschreiber erhalten jeder 1600 Fr.

Dem Bürger Wyß, Unterschreiber, wird noch zu der ordentlichen Besoldung jährlich eine Zulage von 400 Fr. für die ihm obliegenden mannigfaltigen Uebersetzungen verordnet.

Der Registrator bezieht jährlich 1440 Fr. Besoldung.

Die Commissionschreiber (deren gegenwärtig nur einer ist) erhalten 1280 Fr. Jahrsbesoldung.

Die Protokollisten und Copisten, deren Zahl von dem Bedürfnis der Kanzley abhängt, beziehen keinen ordentlichen Gehalt, sondern werden nach Maßgabe ihrer Arbeit nach einer bestimmten Taxe bezahlt. Nur auf den Fall, wo sie zum Dienst der Kanzley anwesend seyn müßten, ohne hinreichenden Verdienst zu bekommen, würden sie ein ihrer sonstigen Arbeit und ihren Fähigkeiten angemessenes Wartgeld oder Zulage zu beziehen haben.

Der Staatsbot hat 1200 Fr. Jahrsbesoldung zu beziehen.

Jeder der beyden Weibel bezieht jährlich 800 Fr. nebst 128 Fr. statt der Wohnung.

Folgendes Gutachten der über die bürgerlichen Gesetze niedergesetzten Commission über die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten wird in Berathung genommen:

Schon vor anderthalb Jahren stellte die vollziehende Gewalt der Gesetzgebung die Nothwendigkeit vor, den Aufträgen öffentlicher Beamten über Gegenstände ihrer Amtsverrichtungen einen höhern Grad von Glaubwürdigkeit im Rechten beizulegen, als dem Zeugnis eines Privatmanns oder der Deposition über einen außeramtlichen Vorfall. Die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes ist so auffallend, daß sich Eure Commission nicht im Falle glaubt die Gründe dazu weitläufig auseinander zu setzen. Ohne die Anwendung desselben wäre keine Verhandlung irgend einer öffentlichen Gewalt von Wirksamkeit bis dieselbe durch 2 oder mehrere unparteyische Zeugen erwiesen werden könnte; es wäre unmöglich die Polizey auf den Grad von Vollkommenheit zu bringen, den der Staat zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums schuldig ist; welcher die er-

sten Versuche zu Eingriffen dagegen abschrecken kann u. soll, ehe sie noch zu Verbrechen angewachsen sind; welcher sogar die Gelegenheit zu Verbrechen unendlich vermindern kann. Dieser Grundsatz ist so unentbehrlich in jeder bürgerlichen Gesellschaft, daß derselbe allenthalben entweder stillschweigend angenommen und befolgt wird, oder aber wenigstens für gewisse Classen öffentlicher Beamten durch positive Gesetze aufgestellt ist. Die erste Gesetzgebung der helvetischen Republik hat denselben in dem §. 63 des Municipalgesetzes vom 15. Febr. 1799 in Betreff der Municipalbeamten sanktionirt; allein sowohl in diesem Gesetz als in andern, welche schon vor der helvetischen Revolution existirten, steht derselbe ganz unbedingt und vereinzelt, entblößt von allen Erläuterungen und Modifikationen.

Dieses Verhältnis hat aber mit der stillschweigenden Anwendung jenes Grundsatzes die große Schwierigkeit gemein, daß entweder die nöthigen Modifikationen, welche durch die Interpretation oder gerichtliche Auslegung daren gebracht werden, gänzlich von der Willkühr abhängen, oder aber wenn man keine solche Interpretation gestatten, sondern den Grundsatz aufs allerstrengste anwenden würde, die persönliche Sicherheit dem möglichen Irrthum oder gar der Bosheit jedes öffentlichen Beamten, ohne einige Schutzwehr unbedingt preisgegeben wäre. Es ist mithin wesentlich diesen Grundsatz der Glaubwürdigkeit öffentlicher Beamter über Amtsverrichtungen den Auslegungen der Willkühr durchs Gesetz zu entreißen; denselben in derjenigen Gestalt förmlich zu sanktioniren, in deren er für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrlich ist, zugleich aber denn auch diejenigen Modifikationen beizufügen, welche den Mißbrauch desselben verhindern oder wenigstens so viel möglich erschweren können.

Dies, B. Gesetzgeber, ist nun freylich keine der leichtesten Aufgaben, indem der unentbehrliche Zweck des Grundsatzes in eben dem Verhältnis erschwert wird, in welchem das Gesetz die individuelle Sicherheit durch Beschränkungen eines möglichen Mißbrauchs desselben zu sichern trachtet: die Auflösung der Aufgabe besteht in der Auffindung eines Punkts des Gleichgewichts dieser zuwiderlaufenden Interessen, welcher durch eine jurdisch-psychologische Combination gefunden werden muß: Ihre Commission getraut sich nicht Ihnen mit Bestimmtheit zu versichern, daß sie eben diesen Punkt getroffen habe: Sie erwartet aber von Ihrer Weisheit Belehrung und Berichtigung.

Sie gieng bey der ganzen Bearbeitung des mit-

bestimmenden Geschworschlages von dem Grundbegriffe aus: Daß die Aussage eines Beamten über Amtssachen die rechtliche Vermuthung oder Präsumtion für sich haben müsse; daß ztens diese Präsumtion entweder durch stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung auf Seite des dabei interessirten Drittmanns oder aber durch Leistung eines gerichtlichen Bekräftigungseydes von dem Beamten zur rechtlichen Gewißheit erhoben werde.

Ob schon nun zwar im Ganzen genommen das Sittenverderbniß unsers Volkes noch nicht auf den Grad gestiegen ist, daß der gerichtliche Eyd, wenn derselbe mit der gehörigen Vorsicht und Sparsamkeit angewandt und mit derjenigen Feyerlichkeit begleitet wird, welche zu dieser wichtigsten politisch-religiösen Handlung unumgänglich ist, mit Gleichgültigkeit behandelt werden und eindrucklos bleiben könnte; so hängt doch dieses letztere Mittel die Präsumtion für eine Aussage zur rechtlichen Gewißheit zu erheben, immerhin bloß von dem Deponenten ab, und es schien Ihrer Commission nothwendig, der andern Parthey, welche dabei interessirt ist, vor der Abschwörung dieses Eydes eine Möglichkeit zu eröffnen, den Irrthum oder die Bosheit eines Beamten aufdecken zu können. Nothwendig muß aber diese Möglichkeit nicht so ausgedehnt seyn, daß der Zweck des ganzen Systems darüber vereitelt werde. Der Beweis gegen eine mit der rechtlichen Präsumtion versehenen Aussage muß zwar schwer, aber er muß nicht unmöglich seyn; der ermeldte Beweis muß eine Schutzwehr des rechtlichen Unschuldigen, aber keine Waffe der abgefeimten Arglist und Schikane werden, die gern Jahre lang vor den Richtersthühlen herumtaumelt um die Polizeygewalt zu ermüden und der verdienten Strafe wenigstens eine lange Zeit zu entgehen.

Den ersten Zweck glaubte Ihre Commission zu erreichen, indem sie dem interessirten Drittmann gestattet, gerichtlich zu erwahren, daß die Deposition Irrthum enthalte, allein bloß durch den Beweis der Unmöglichkeit oder das Gegentheil desselben. Diese beiden Beweise sind zwar allerdings schwierig, allein nichts weniger als unmöglich. Wenn auch durch die Zulassung derselben kein weiterer Vortheil erzielt würde, so wäre immerhin mit der Wirkung, die in den meisten Fällen nicht ausbleiben wird, sehr viel gewonnen, daß der Beamte nunmehr nicht nur den Bekräftigungseyd, sondern auch die Möglichkeit vor sich sieht, daß sein Irrthum rechtlich an Tag gebracht werden

und ihm je nach den Umständen sogar eine peinliche Untersuchung zuziehen könnte; daß er also nicht unbedenkenlicher und leichtfertiger Weise deponieren wird. Hingegen ist diese Aussicht keineswegs geeignet, ihn von der Erfüllung seiner Pflicht abzuschrecken, wenn er über das Factum seiner Aussage die Gewißheit und Inverläßlichkeit hat, die er haben soll und die man berechtiget ist dabei zu fodern.

Freylich könnte in dieser Hinsicht der Beamte noch mehr gesichert, und die Möglichkeit falscher Zeugen zur Erwahung obiger Beweisätze in höherem Grade erschweret werden, wenn man eine mehrere Zahl von Beweismitteln dazu abforderte, z. B. statt zwey Zeugen vier oder noch mehrere. Allein vorerst dürfen wir hoffen, daß die Gefahr vor falschen Zeugen in unserem Vaterland mehr im Gebiet der möglichen als der wirklich zu befürchtenden Dinge sey; sodann sind die oben admittirten Beweisätze an sich schon so schwierig, daß die Erschwerung der Beweismittel dazu, die Möglichkeit des Beweises selbst fast aufheben würde.

Zu dem letzten Zwecke hingegen glaubt Ihre Commission dadurch zu gelangen, daß sie dem beschuldigten oder interessirten Drittmann nicht gestattet, einen zweyten Beweis anzutreten, wenn ihm der erste fehlgeschlagen hätte: z. B. den Beweis des Gegentheils zu führen, wenn er den der Abwesenheit nicht zu leisten im Stande wäre oder aber gar alle Beweisarten zu kumuliren. Letzteres müßte eine unsägliche Verwirrung in die Beweisführung selbst bringen; es ist auch eine logische Inconsequenz zugleich zu behaupten: Eine Thatfache sey nicht vorgefallen, indem sie unmöglich, und hinwieder, sie sey zwar vorgefallen, aber wesentlich anders, als die Aussage lautet, welche letzteres eben der Beweis des Gegentheils ausmacht, welchen der §. 9 des Gesetzes admittirt. Ersteres denn würde die unausbleibliche Folge erzeugen, daß ein muthwilliger und reizbarer Tröler der Reihe nach, alle Beweisarten eine nach der andern durchsuchen, und so den denunciirenden Beamten Jahre lang vor den Richtersthühlen herumführen, wo nicht gar auf immer abschrecken würde. Es ist allerdings nicht zuviel gefodert, daß ein Bürger sich reiflich bedenke, welche der ihm offenstehenden Beweisarten er auswählen wolle? und wenn er übel wählt, so hat er sich einzig bezumessen, daß ihm nachherths nur noch der Weg des Bekräftigungseydes offen bleibt.

Den Beweis der Falschheit einer Aussage eines öffentlichen Beamten, glaubt Ihre Commission, so wie die Untersuchung darüber, nach allen Grundsätzen des

Rechts vor dem Criminalrichter weisen zu müssen, indem hier alle Formen und Cautelen des Criminalrechtes, sowohl für die öffentliche Sicherheit, als diejenige des beklagten Beamten, unentbehrlich werden.

Die Auseinandersetzung mehrerer Detailverfügungen des Gesetzesvorschlags verschiebt Ihre Commission auf die Diskussion selbst, um nicht zum Voraus allzu weitläufig zu werden.

Antrag zum Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaften des ehemaligen Volkz. Direktoriums vom 13. Febr. 1799 und 2. Jenner 1800, über den Grad der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten;

In Betrachtung, daß die Möglichkeit eine gute Policey zu handhaben, so viel als die Sicherheit und Rechtskraft der amtlichen Verrichtungen überhaupt, größtentheils von der rechtlichen Glaubwürdigkeit abhängen, welche dem Zeugniß eines öffentlichen Beamten in amtlichen Verrichtungen beygelegt wird;

Daß auch der Grundsatz dieser Glaubwürdigkeit bereits in vielen besondern Gesetzen einzelner Theile der helvetischen Republik aufgestellt, obschon sehr oft nicht hinlänglich entwickelt ist;

Daß aber auch dieser Grundsatz notwendige Einschränkungen leiden müsse, damit er weder der allgemeinen Sicherheit noch derjenigen des einzelnen Bürgers gefährlich werden könne —

beschließt:

1. Wenn ein öffentlicher Beamter über eine Thatsache, die seine Amtsverrichtung betrifft, und die er in solcher Amtsverrichtung selbst verhandelt, gesehen oder gehört hat, ein Zeugniß oder Anzeige ausstellt, so soll demselben dahin rechtliche Glaubwürdigkeit bemessen werden, daß der Civil- und Strafpolizy-Richter darnach urtheilen muß, bis allfällig gesetzlich erwiesen wäre, daß ein solches Zeugniß oder Anzeige irrig oder gar falsch sey.
2. Unter öffentlichen Beamten, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, werden verstanden: alle Mitglieder von Behörden, welche durch die Verfassung, Gesetze oder Beschlüsse der vollziehenden Gewalt aufgestellt oder anerkannt sind; ferner alle von einer dieser Behörden ernannten Secretärs, Staatsböhne und Weibel, Militairpersonen, wenn sie den Polizy-

dienst ausüben, so wie die öffentlich angestellten bürgerlichen Polizybeamten und Unterbeamten.

3. Die Anzeige eines öffentlichen Beamten muß in derjenigen Zeitfrist geschehen, welche die Gesetze und Uebungen jeden Ortes dazu vorschreiben. Ansonst dieselbe ihre rechtliche Glaubwürdigkeit verlieren soll. Da, wo Gesetze oder Uebungen nichts vorschreiben, soll die Anzeige längstens in 14 Tagen geschehen.
4. Wenn bey einem mündlichen Zeugniß eines öffentlichen Beamten derjenige, zu dessen Nachtheil es gereichen mag, oder bey einer solchen Anzeige der Beschuldigte das Zeugniß oder die Anzeige nicht sogleich als richtig anerkennen will, so bald ihm dasselbe amtlich kund geworden, so muß es der Beamte allemal schriftlich und mit Vermeldung des Ortes, der Zeit und Umstände, unter denen die betreffende Thatsache vorgefallen, zur Mittheilung an den interessirten Drittmann, dem Richter eingeben. Der Richter soll auch von Amtswegen dem Beamten, welcher gedachtermaßen sein Zeugniß oder Anzeige schriftlich ausstellen soll, nachdrücklichst zu Gemüthe führen, daß er solches auf Begehren mit dem Eide bekräftigen müsse, und ihn also kräftigst ermahnen, nach sorgfältiger Ueberlegung die deutliche und reine Wahrheit zu erklären.
5. Der Beschuldigte oder Interessirte kann, wenn er es sich getraut, vor dem Civil- oder Strafpolizy-Richter, vor welchem das Zeugniß oder die Anzeige abgelegt worden ist, den Beweis übernehmen, daß dabey Irrthum vorwalte; indem er entweder die Unmöglichkeit oder aber das Gegentheil des Zeugnisses oder der Anzeige zu beweisen sucht.
6. Wer den Beweis der Unmöglichkeit im Allgemeinen oder der Abwesenheit insbesondere unternommen hat, dem soll nachher der Beweis des Gegentheils nicht mehr gestattet werden, wenn er den ersten Beweis nicht zu leisten im Stande gewesen wäre. Es sollen auch diese beyden Beweisarten nicht gemeinschaftlich miteinander geführt werden.
(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeig e.

Hey H. G e f n e r, Rat. Buchdrucker auf dem Kloster, ist zu haben:

Appellation an das Publikum gegen die Müllinsche Schrift, Vertheidigung der Geistlichen betitelt, von F. B. K u h n. 5 Bagen.